

2. Pottlamer gestattete vielen der Ausgeschlossenen wieder den Eintritt in die Schule, aber der un-erträgliche Zustand, daß die Ausübung des seel-sorgerlichen Berufes an der schulpflichtigen Jugend vom Belieben des Ministers abhängt, ist noch nicht geändert. Die Staatsregie hat auch dafür gesorgt, daß ihre Mächswollkommenheit nicht durch die Gemeinden beeinträchtigt werde. Den kirchlichen Gemeinden hat das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 jeden Einfluß auf die Schule entzogen. Minister Fall vereinigte kleinere Confections-schulen einfach zu gemischten Schulen, ohne die betreffen-den Confections-gemeinden auch nur zu fragen. Einen der zahlreichen Fälle dieser Art theilt Schneider-Bremen I, 37) mit: Der Minister fordert mit Erlaß vom 5. Mai 1873 die Regie-rung auf, die Vereinigung der beiden Confections-schulen zu N. „nicht hinauszuschieben“, die In-spection der vereinigten Schule „in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schule“ zu belassen und „die Veretzung des katholischen Lehrers herbeizuführen“, wenn die persönlichen Verhältnisse desselben „der erwähnten Behandlung in irgend einer Hinsicht entgegenstehen sollten“. Aber auch die politischen (bürgerlichen) Gemeinden haben einen äußerst geringen Einfluß auf das Schulwesen. Sie dürfen die „äußeren Verhält-nisse leiten“, stehen aber auch darin unter der Vormundschaft des Inspectors, des Landraths und der Regierung. In Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus dem Pfarrer, dem Orts-vorsteher und zwei bis vier von der Gemeinde gewählten Mitgliedern. Der Landrath hat die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen; hat er in demselben Falle eine Wahl zweimal verworfen, „so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstand unmittelbar durch den Landrath. Der Schulvorstand hat für die Hand-habung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Bestimmungen zu sorgen u.“ (§ 31 u. 32 der Schulordnung für die Provinz Preußen bei Schnei-der-Bremen III, 685 f., wo auch das Ausnahmegesetz vom 15. Juli 1886, betr. die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer in Posen und Westpreußen, abgedruckt ist, welches die Ge-meinden in Schulsachen ganz entmündigt und die Leitung der Discretion der Behörden überliefert). In einem Falle, wo ein Schulvorstand in Han-nover vom Rgl. Consistorium die Mittheilung des Lehr- und Sectionsplans der betreffenden Schule begehrt, entschied der angerufene Minister Fall zu Erlaß vom 9. Februar 1878: „Es liegt kein Grund vor, die officielle Mittheilung des Plans zu verjagen; dabei ist aber dem Schulvorstand be-zwungen zu eröffnen, daß ihm eine Einwirkung auf die inneren Schulanglegenheiten nicht zustehe“ (Schneider-Bremen I, 98). In Städten mit mehr als 3500 Einwohnern tritt an die Stelle des Schulvorstandes die Schuldeputation. Dieses

Institut beruht auf der Ministerialverfügung (In-struction) vom 26. Juni 1811. Die Magistrats-mitglieder der Schuldeputation werden nach der Entscheidung Falls vom 18. Mai 1875 vom Bür-germeister ernannt und unterliegen der Bestätigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Schnei-der-Bremen I, 70 u. 73). „Die Stadt-Schul-deputationen sind, was die äußere Verwaltung des Schulwesens anlangt, Beirath und Organ der städtischen Behörden, auf dem Gebiete der Schul-aufsicht aber dazu berufen, die staatlichen Schul-aufsichtsbeamten in der Führung ihres Amtes zu unterstützen, keineswegs jedoch, die Thätigkeit der-selben auszuschließen“ (Erlaß des Ministers von Gohler vom 28. December 1883; Schnei-der-Bremen I, 76). In § 8 der Instruction vom 26. Juni 1811 wird vorgeschrieben: „Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen (der Schuldeputation) dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden“ (Schneider-Bremen I, 84). Als auf Grund dieser Bestimmung die Rgl. Regierung zu N. die Einführung des Predigers N. als tech-nischen Mitglieds der Schuldeputation zu N. ver-langte, desabovourte der angerufene Minister Fall durch Entscheidung vom 4. Juli 1873 die Re-gierung, indem er behauptete: „Die angezogene Bestimmung ist nicht dahin aufzufassen, daß in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt und be-stätigt werden muß, sondern die Worte „wenn möglich“ sollen andeuten, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schul-wesens förderlich erscheint“ (Schneider-Bremen I, 75). Der Minister übersteht dabei das „müssen“, macht aus „so viel wie möglich“ ein „wenn mög-lich“ und kommt zu einer Entscheidung, welche dem Sinne und Wortlaute der als Gesetz geltenden Bestimmung offenbare Gewalt anthut. Sein zweiter Amtsnachfolger v. Gohler hat in Gemein-schaft mit dem Minister des Innern in der „Re-gelung der Schulaufsicht in den Städten der Pro-vinz Westfalen“ vom 20. Juni 1882 unter Nr. 5 verfügt: „Zu den mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen (der Schuldeputation) ist die drei- resp. zweifache Zahl in Vorschlag zu bringen, unter welchen sich je ein Geistlicher der betheiligten Kirchengemeinden befinden muß“ (Schneider-Bremen I, 81). Minister v. Boffe fühlt sich durch die Instruction vom 26. Juni 1811 weniger beengt; er will nach seinen Erlassen vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892 und 25. Juli 1894 aus schultechnischen Gründen die Schul-systeme in Städten und in Ortschaften mit städti-schen Verhältnissen zu fest gegliederten Schul-körpern unter Leitung von Rectoren zusammen-fassen und, weil damit für die besondere (geistliche)